

Grundschule am Klostermarkt

Städt. Gemeinschaftsgrundschule

Tel: 0208/483776 ☒ Fax: 0208/483743
Mail: GGSKlostermarkt@muellheim-ruhr.de
Web: www.klostermarktschule.de



45481 Mülheim an der Ruhr
Klostermarkt 5-9

August 2020

Liebe Eltern der GGS am Klostermarkt,

die Sommerferien neigen sich dem Ende entgegen und ich hoffe, dass Sie und Ihre Familien die Gelegenheit hatten, sich bei schönen Erlebnissen gründlich zu erholen. Ein besonderes Schuljahr liegt vor uns und dazu wünsche ich Ihnen und allen unseren Schüler*innen, Lehrer*innen und Erzieher*innen alles Gute.

Felicitas Ballo

Auf den folgenden vier Seiten ist kurz zusammengefasst, welche Rahmenbedingungen das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen für die **Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/2021** vorgibt.

weitere Informationen:

<https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/angepasster-schulbetrieb-corona-zeiten>

Die dort beschriebenen Maßnahmen, Vorgaben und Hinweise für die Grundschulen in NRW zielen darauf ab, einen an das Infektionsgeschehen angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten sicherzustellen und dem Infektionsgeschehen im schulischen Umfeld flexibel und kontrollierend zu begegnen, damit die Bildungs- und Erziehungsziele durch Schule und Unterricht erreicht werden können. Im Schuljahr 2020/2021 soll der Schul- und Unterrichtsbetrieb wieder möglichst vollständig im Präsenzunterricht stattfinden.

Alle aufgeführten Punkte haben ab dem 12.08.2020 an der GGS am Klostermarkt ihre Gültigkeit und sind bitte zu beachten.

Infektionsschutz, Hygiene und Testungen

Regelungen und Merkmale des Infektionsschutzes

Grundlage für die Regelungen ist die Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales <https://www.mags.nrw/>

Merkmale des Infektionsschutzes in den Schulen ab dem 12. August 2020 werden sein:

- **Mund-Nasen-Schutz**

An allen Grundschulen besteht im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für die Schüler*innen der Jahrgänge 1-4 sowie für alle weiteren Personen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Sobald sich die Schüler*innen an ihren festen Sitzplätzen befinden und Unterricht stattfindet, können die Masken abgenommen werden. Solange der feste Sitzplatz noch nicht eingenommen wurde oder sobald er verlassen wird, ist die Mund-Nase-Bedeckung wieder zu tragen.

Lehrkräfte können vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Unterricht absehen, wenn stattdessen der empfohlene Abstand von 1,5 Meter eingehalten wird.

Die Eltern sind dafür verantwortlich, eine Mund- Nase-Bedeckungen zu beschaffen. Alle Kinder haben bitte auch immer eine Ersatzmaske im Tornister.

- **Rückverfolgbarkeit**

Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind konstante Gruppenszusammensetzungen erforderlich. Der Stundenplan an der Klostermarktschule ist so organisiert, dass der Unterricht im Klassenverband stattfindet. Auch im Kleingruppenunterricht DaZ- oder Förderunterricht werden die Klassen nicht gemischt. Evangelische und katholische Kinder einer Klasse werden gemeinsam unterrichtet.

Eine jahrgangsübergreifende Gruppenbildung im Unterricht ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen: Gruppen für Ganztags- und Betreuungsangebote sowie Arbeits- und Schulsportgemeinschaften.

Um die Gruppen konstant zu halten, stellen sich die Klassen getrennt voneinander auf und benutzen unterschiedliche Eingänge und Handwaschgelegenheiten.

In den Hofpausen treffen sich lediglich die Kinder einer Jahrgangsstufe in einem abgetrennten Schulhofbereich.

In den Räumen für den Unterricht und andere schulische Angebote soll mit Ausnahme von Ganztags- und Betreuungsangeboten für alle Klassen und Kleingruppen eine feste Sitzordnung eingehalten und dokumentiert werden.

- **Hygiene (siehe Hygienekonzept GGS Klostermarkt)**

Rückkehrer aus Risikogebieten

Die Liste der Risikogebiete wird regelmäßig aktualisiert, sie ist im Internet unter folgendem Link erreichbar: www.rki.de/covid-19-risikogebiete.

Haben Familien ihren Urlaub in einem der benannten Gebiete verbracht, muss folgendes beachtet werden:

Sollten Sie sich in den 14 Tagen vor Ihrer Einreise nach Deutschland in einem der ausgewiesenen Risikogebiete aufgehalten haben, müssen Sie sich umgehend und auf direktem Weg in eine 14-tägige häusliche Quarantäne begeben.

Falls dies der Fall ist, informieren Sie bitte die Schulleitung und treffen Sie die nötigen Absprachen.

Ausnahmen von der Quarantänepflicht: Sie können von der Pflicht zur häuslichen Quarantäne befreit werden, wenn der so genannte PCR-Test auf SARS-CoV-2 nachweislich negativ ausgefallen ist. Der Test muss allerdings maximal 48 Stunden vor Ihrer Einreise durchgeführt worden sein. Sollten Sie erst nach Ihrer Einreise eine Testung vornehmen lassen wollen, kontaktieren Sie bitte das für Sie zuständige Gesundheitsamt. Bis zum Vorliegen des negativen Testergebnisses müssen Sie leider in Quarantäne bleiben.

Weiterführende Informationen sind auf dessen Sonderseite abrufbar unter:

<https://www.mags.nrw/coronavirus>.

Distanzunterricht bei Quarantänemaßnahmen

Die Anwesenheit in der Schule, also die Teilnahme am Präsenzunterricht und sonstigen Schulveranstaltungen, ist für die Dauer einer Quarantäne ausgeschlossen; dabei ist von 14 Tagen auszugehen. Die zu einer Quarantäne verpflichteten Schüler*innen erhalten Distanzunterricht. Sie sind auch weiterhin verpflichtet, sich auf diesen Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen.

Schutz von vorerkrankten Schüler*innen

Grundsätzlich sind Schüler*innen verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht. Ausnahmen:

- Schüler*innen mit relevanten Vorerkrankungen:

Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit.

Die Eltern müssen zum einen darlegen, dass für die Schüler*innen wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Besucht die Schüler*in die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll bitte ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Für die Schüler*in entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Schutz vorerkrankter Angehöriger, die mit Schüler*innen in häuslicher Gemeinschaft leben

- Sofern Schüler*innen mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen.

Die Nichtteilnahme von Schüler*innenn am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen **nur in eng begrenzten Ausnahmefällen** und nur **vorübergehend in Betracht** kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.

Eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kommt vor allem dann in Betracht, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet. Die Verpflichtung der Schüler*innen zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Zuständigkeiten und Vorgehen in Schule bei auftretenden Corona-Fällen

Schüler*innen, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie werden unverzüglich von der Schulleitung nach Hause geschickt und von den Eltern abgeholt.

Da auch Schnupfen nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören kann, lassen Eltern Kinder mit Schnupfensymptomen ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause. Wenn nach dieser Beobachtungszeit keine weiteren Symptome auftreten, können die Schüler*innen wieder am Unterricht teilnehmen. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.

Schul- und Unterrichtsbetrieb

Sportunterricht

Mit der Rückkehr zum angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten zum Schuljahr 2020/2021 wird der Unterricht auch im Fach Sport möglichst in vollem Umfang wiederaufgenommen. Auf Grund des § 9 Absatz 7 der CoronaSchVO ist Sportunterricht, inklusive Schwimmunterricht, an Schulen erlaubt.

Der Sportunterricht soll im Zeitraum bis zu den Herbstferien möglichst im Freien stattfinden. Schulsportgemeinschaften können im neuen Schuljahr wieder durchgeführt werden.

Musikunterricht

Der schulische Musikunterricht findet im Schuljahr 2020/2021 in seinen unterschiedlichen Ausprägungen statt. Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen ist vorerst bis zu den Herbstferien nicht gestattet.

AGs, außerschulische Partner

Die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern kann im Schuljahr 2020/2021 wieder regulär stattfinden, zum Beispiel in Ganztagsangeboten oder in Kooperationen in den Bereichen Kultur oder Sport (Musikschule, SportvorOrt, Schach, ...). Kooperationen mit außerschulischen Partnern können in der Schule und an außerschulischen Lernorten stattfinden.

Ganztags- und Betreuungsangebote in der Primarstufe

Ganztags- und Betreuungsangebote werden im Schuljahr 2020/2021 im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten unter Beachtung des schulischen Hygienekonzeptes wieder regulär aufgenommen.

- Die Mitwirkung externer Partner im Ganztags ist ebenfalls wieder vollständig möglich. Auch Fahrten und Exkursionen können im neuen Schuljahr wieder stattfinden.
- Die Zusammensetzung der Gruppen in den Ganztags- und Betreuungsangeboten wird dokumentiert, um bei Bedarf Infektionsketten zurückverfolgen zu können. Für Räume und Kontaktflächen gelten die Hygienebestimmungen, die im Rahmen der standortbezogenen Hygienekonzepte festgelegt sind.
- Für den Bereich der OGS gilt, dass das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in den Gruppenräumen nicht erforderlich ist.

Gremien der schulischen Mitwirkung

Für die partizipative Gestaltung des Schullebens ist es unabdingbar, dass die Gremien der schulischen Mitwirkung ungehindert tätig werden können. Deshalb werden im neuen Schuljahr Pflugschaftssitzungen und Konferenzen stattfinden.

Unter Wahrung der weiter geltenden Vorgaben an den Hygiene- und Infektionsschutz (Abstand soweit möglich, ansonsten Maskenpflicht sowie Sicherung der Rückverfolgbarkeit), ist es zulässig und erforderlich, dass auch die Elternvertreter in den Mitwirkungsgremien hierzu die Schule betreten.

Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App kann schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifizieren und benachrichtigt diejenigen, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Coronapositiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Allen am Schulleben Beteiligten Personen wird diese App empfohlen.